

Sicherheitsvorschriften für die Ausführung von Wärmearbeiten (Stand 1.1.2015)

1. Definition

Mit Wärmearbeiten sind Arbeiten gemeint, wo Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die Funken und/oder Wärme erzeugen, und dadurch ein Brand entstehen kann. Dies umfasst unter anderem Arbeiten mit offener Flamme und Arbeiten mit Heißluft-, Schweiß-, Schneidbrenn- und/oder Schleifgeräten.

2. Geltungsbereich dieser Sicherheitsvorschriften

Diese Sicherheitsvorschriften gelten für die Ausführung von Wärmearbeiten in allen Umgebungen, wo Brandgefahr bestehen kann.

Ausgenommen sind Wärmearbeiten, die im Rahmen der täglichen Arbeit in besonders für Wärmearbeiten eingerichteten Räumen vorgenommen werden. Ein solcher Raum muss als eigene Brandzelle von den übrigen Räumlichkeiten abgetrennt sein. Diese Brandzelle muss unbrennbare Oberflächen haben.

3. Beauftragung anderer Handwerker/Unternehmen

Falls Wärmearbeiten von anderen Handwerkern/Unternehmen ausgeführt werden sollen, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften in einer gesonderten Vereinbarung oder einem gesonderten Vertrag mit diesem Handwerker/Unternehmen festgelegt werden.

4. Notwendige Sicherheitsmaßnahmen

- **4.1** Die von Finans Norge (Finance Norway), dem Hauptverband der Norwegischen Finanzwirtschaft, herausgegebene Arbeitsanweisung für Wärmearbeiten oder eine entsprechende Anweisung ist vor Ausführung der Arbeit auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Arbeitsanweisung ist auf www.fgsikring.no abrufbar.
- **4.2** Sämtliche brennbaren Gegenstände und Materialien im Gefahrenbereich, wo Wärmearbeiten vorgenommen werden, sind zu entfernen oder zu schützen.
- **4.3** Öffnungen in Fußböden, Wänden und Decken des Gefahrenbereichs, in dem Wärmearbeiten vorgenommen werden, müssen abgedichtet sein.
- **4.4** Amtlich zugelassene Feuerlöschgeräte, mindestens 2 Pulverlöscher (je 6 kg) mit Mindestlöschleistung 34A 233B C, müssen leicht erreichbar vorhanden sein. <u>Ein</u> Handfeuerlöscher kann durch einen Löschschlauch mit mindestens 19 mm Innendurchmesser und ausreichend Wasserdruck bis zum Strahlrohr ersetzt werden.
- **4.5** Namentlich benanntes Brandverhütungspersonal muss während der Arbeit, in Arbeitspausen und mindestens bis eine Stunde nach Abschluss der Arbeit anwesend sein und fortlaufend prüfen, inwieweit Brandgefahr besteht. Wo die Brandgefahr als gering beurteilt wird, kann das die Arbeiten ausführende Personal für die Brandverhütung verantwortlich sein.
- **4.6** Das Brandverhütungspersonal und das die Arbeiten ausführende Personal müssen eine von der norwegischen Brandverhütungsorganisation Norsk brannvernforening (Norwegian Fire Protection Association) oder einer Schwesterorganisation in einem anderen skandinavischen Land ausgestellte, gültige Zulassung für die Ausführung von Wärmearbeiten besitzen, die auch für die vorgesehene Arbeit gilt.

5. Außerdem gelten folgende Sicherheitsbestimmungen bei Dacharbeiten

Arbeiten mit offener Flamme auf neuen oder bereits gedeckten Dächern sind nicht gestattet, ausgenommen:

- bei Dachkonstruktionen, die ausschließlich aus <u>nicht brennbaren Baustoffen</u> bestehen,
 wenn der Abstand zu Öffnungen, Wand-/Dachdurchführungen, Bodenabflüssen, Gesimsen, Dachbeschlägen und Ähnlichem mindestens 60 cm beträgt;
- bei Dachkonstruktionen, die (auch) aus <u>brennbaren Baustoffen</u> bestehen,
 wenn der Abstand zu Öffnungen, Wand-/Dachdurchführungen, Bodenabflüssen, Gesimsen, Dachbeschlägen und Ähnlichem mindestens 60 cm beträgt
 und die oberste Schicht mit einer mindestens 30 mm starken nicht brennbaren Isolierschicht geschützt ist.